Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von §§ 5 - 7 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Für Schließzeiten der Kindertagesstätte sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

(3) Werden die Gebühren zwei Monate in Folge nicht bezahlt, droht der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte (siehe Nutzungssatzung §16)

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. der §§ 5 und 6 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Kinder ab drei Jahren zum 01.01.2027

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	80,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	95,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	140,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	155,00 €

Kinder bis zu drei Jahren ab 01.01.2027

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	196,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	224,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	252,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	280,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	308,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	336,00 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.
Vollendet ein Kind im Monat der Aufnahme das 3. Lebensjahr, wird der Kindergartenbeitrag berechnet.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes während des Betreuungsjahres wird ab dem Folgemonat der Kindergartenbeitrag berechnet. Die Kinder erhalten diese Ermäßigung nur, wenn die Buchungszeit auf 5 Tage/Woche erhöht wird, bei einer Buchung von weniger als 5 Tagen bleibt es beim Krippenbeitrag.

Die in § 5 festgelegten monatlichen Gebühren werden in den Kalenderjahren 2028 bis einschließlich 2030 je Buchungskategorie um 5 % erhöht. Der Beitrag wird jeweils auf volle € gerundet.

Die Erhöhung erfolgt zum 01.09. eines Jahres, erstmals zum 01.09.2028.

Das Spielgeld ist in den Monatsbeträgen enthalten.

Kinder ab 3 Jahren ab 01.09.2028

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	84,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	115,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	131,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	147,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	163,00 €

Kinder bis zu drei Jahren ab 01.09.2028

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	206,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	235,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	265,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	294,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	323,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	353,00 €

Kinder ab 3 Jahren ab 01.09.2029

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	88,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	105,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	121,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	138,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	154,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	171,00 €

Kinder bis zu drei Jahren ab 01.09.2029

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	216,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	247,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	278,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	309,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	340,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	370,00 €

Kinder ab 3 Jahren ab 01.09.2030

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	93,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	110,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	127,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	144,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	162,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	180,00 €

Kinder bis zu drei Jahren ab 01.09.2030

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	227,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	259,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	292,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	324,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	357,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	389,00 €

§ 6
Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr nach den §§ 5 und 6 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung gilt jeweils für das jüngste Kind.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Gebührensatzung vom 24.05.2023 u. 22.07.2025 außer Kraft.

GEMEINDE HAUSEN

Langquaid, den 20.10.2026

Dietmar Pernpeintner
Erster Bürgermeister